

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Errichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg vom 28.04.2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 18. Mai 2005)

Aufgrund der §§ 4 und 41 a der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 07.2000 (GBL. S.581, ber. S. 698 / zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006, GBL. S.20), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Errichtung eines Jugendgemeinderates

Die Satzung über die Errichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg vom 28.04.2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 18.05.2005) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1, Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„ Von den gewählten Mitgliedern sind 10 Mitglieder aus der Gruppe der Gymnasiasten/-innen, 10 aus der Gruppe der Berufsschüler/- innen, 5 aus der Gruppe der Realschüler/-innen und 5 aus der Gruppe der Hauptschüler/- innen.“
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die eine Heidelberger Schule besuchen und/ oder die seit mindestens drei Monaten ihre Hauptwohnung in Heidelberg haben und die am letzten Tag des Wahlzeitraums das vierzehnte, aber noch nicht das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben.“
3. In § 4 Abs. 3 werden am Ende folgende Sätze eingefügt:

„Wahlbewerber/- innen, die keiner Schülergruppe angehören, werden von der Wahlkommission einer Schülergruppe zugeordnet. Richtlinie hierfür soll die zuletzt besuchte Schule sein.
Wahlberechtigte, die keiner Schülergruppe angehören, können grundsätzlich selbst entscheiden, in welcher Schülergruppe sie ihr Wahlrecht wahrnehmen wollen.“
4. In § 5 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit des Jugendgemeinderates beträgt zwei Jahre.“

5. In § 5 (4) wird am Ende folgender Satz eingefügt:

„Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass bei der Wahl in einer Schülergruppe nicht genügend Kandidaten/- innen zur Verfügung stehen.

6. § 8 wird wie folgt neu hinzugefügt:

„ § 8 Rechtsstellung der Jugendgemeinderäte, Entschädigung.

Absatz 1 : Die Mitglieder des Jugendgemeinderates und die gemäß § 6 in gemeinderätliche Ausschüsse berufenen beratenden Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgerinnen und Bürger werden auf die Tätigkeit der Mitglieder des Jugendgemeinderates angewandt.

Absatz 2: Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit wird auf der Grundlage von § 19 GemO durch Satzung geregelt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Heidelberg, den.....

Dr. Eckart W ü r z n e r
Der Oberbürgermeister